

Der Markt Garmisch-Partenkirchen will durch gestalterische, planerische und regelnde Maßnahmen sein regionaltypisches Straßen-, Orts- und Landschaftsbild mit seinen unterschiedlichen baulichen Merkmalen bewahren, erhalten, verbessern und Fehlentwicklungen verhindern. Dies gilt sowohl für bestehende als auch für künftige Bebauungen.

Zu diesem Zweck erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007, S. 588), zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH - Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15 - vom 9. 5. 2016 (GVBl. 2016, S. 89) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) sowie unter Bezugnahme auf § 7 der Bauvorlagenverordnung -BauVorIV- vom 10. November 2007 (GVBl. S. 792) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 178 V zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286) folgende örtliche Bauvorschrift als

S a t z u n g:

vom 07. Dezember 2016

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abmessungen von Kniestöcken
- § 3 Dächer, Dachgauben und Dacheinschnitte sowie Quergiebelvorbauten
- § 4 Fassaden und Bauteile
- § 5 Bestehendes und geplantes Gelände von Baugrundstücken, Außenanlagen sowie Einfriedungen
- § 6 Abweichungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

Hinweis

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung gilt

- in durch Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzten Wohngebieten (WR, WA, WB i.S.d. §§ 3, 4, 4 a Baunutzungsverordnung -BauNVO-), in Dorfgebieten (MD, § 5 BauNVO), Mischgebieten (MI, § 6 BauNVO) und Kerngebieten (MK, § 7 BauNVO)

- in faktisch den Nutzungstypen der §§ 3 bis 7 BauNVO entsprechenden Gebieten

²Diese Satzung gilt nicht in festgesetzten oder faktischen Gewerbegebieten (GE, § 8 BauNVO) und Industriegebieten (GI, § 9 BauNVO).

³Sie gilt weiter nicht in Ensemblebereichen im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) sowie in durch Satzung geregelten gestaltwirksamen Bereichen.

⁴Zudem sind in allen Gebieten des Satzes 1 vom Geltungsbereich ausgenommen:

- Einzelbaudenkmäler
- rein gewerblich genutzte Gebäude mit einer Raumhöhe von mehr als 3,00 m
- reine Verwaltungsgebäude
- Schulen
- Tankstellen
- Sportanlagen sowie
- vergleichbare Gebäude

§ 2 Abmessungen von Kniestöcken

¹Die Kniestockhöhe wird gemessen von Oberkante der Rohbaudecke bis zum Einschnitt der Dachsparrenunterkante in die Außenwandflucht (sh. Anlage 1).

²Gebäude mit 2 Vollgeschossen dürfen, bis zu einer Gebäudebreite von 9,00 m eine Kniestockhöhe von max. 0,60 m, über 9,00 m Gebäudebreiten eine Kniestockhöhe von max. 0,80 m haben.

³Gebäude mit mehr als zwei Vollgeschossen dürfen eine Kniestockhöhe von max. 0,60 m erhalten.

⁴Eine Ausmittlung der Kniestockhöhe ist nur je Gebäudeseite zulässig.

§ 3 Dächer, Dachgauben und Dacheinschnitte sowie Quergiebelvorbauten

(1) Grundlegende Anforderungen an Dächer:

¹Im Bereich von Hauptgebäuden sind nur Satteldächer

- mit einer Dachneigung zwischen 18° und 25° und
- einem Dachüberstand von mindestens 1,00 m zulässig.

²Im Bereich von Nebengebäuden ist ein Dachüberstand von mindestens 0,50 m auszubilden.

³Bei der Dachdeckung sind als Eindeckungsmaterial nur naturbelassene oder engobierte, nicht glänzende Dachziegel zulässig.

⁴Der First von Hauptgebäuden muss parallel zur längeren Gebäudeseite verlaufen.

(2) Dachgauben und Dacheinschnitte (sh. Anlage 2)

¹Dachgauben sind bei Dachneigungen ab 24° zulässig,

- wenn der Mindestabstand der Gaube zur Außenwand der Gebäudegiebelseite mindestens 2,50 m beträgt
- wenn die Dachneigung im Gaubenbereich mindestens 7° beträgt
- wenn der Schnittpunkt der Dachhaut von Hauptdach und Gaube mindestens 0,30 m unterhalb des Firstes liegt (sh. Anlage 3).
- Gaubenbelichtungen sind nur auf der Traufseite des Hauptdaches zulässig.

²Dacheinschnitte sind unzulässig.

(3) Quergiebelvorbauten (Zwerchgiebel und Wiederkehren)

1. Definition

¹Quergiebelvorbauten sind an die Traufseite des Hauptbaukörpers anschließende Vorbauten mit gegenläufigem Satteldach.

²Bei einer traufseitigen Ausladung von mind. 1,00 m bis max. 2,00 m handelt es sich um Zwerchgiebel (sh. Anlage 4).

³Bei einer traufseitigen Ausladung von mehr als 2,00 m handelt es sich um eine Wiederkehr (sh. Anlage 5).

⁴Eine Traufseitige Ausladung von weniger als 1,00 m ist unzulässig.

2. Quergiebelvorbauten sind unter folgenden Einschränkungen zulässig:

¹Pro vollen 15 m Länge des Hauptgebäudes darf grundsätzlich nur ein Quergiebelvorbau angeordnet werden.

²Die Dachneigung darf max. bis zu 2° von der des Hauptbaukörpers abweichen.

3. Zwerchgiebel sind unter folgenden Einschränkungen zulässig:

¹Die Länge des Hauptbaukörpers muss mindestens 15,00 m betragen.

²Der First muss mindestens 0,30 m tiefer als der des Hauptbaukörpers angeordnet werden.

³Der Abstand von den Gebäudeecken des Hauptbaukörpers muss mindestens 4 m betragen.

⁴In gerader Linie über den Zwerchgiebel hinaus verlaufende Balkone sind unzulässig.

⁵Das Erscheinungsbild muss sich harmonisch mit dem Gesamtgebäude verbinden und sich unterordnend in das Hauptdach einfügen.

4. Wiederkehren sind unter folgenden Einschränkungen zulässig:

¹Der First der Wiederkehr muss mindestens 0,30 m unter dem First des Hauptbaukörpers verlaufen.

²Die Trauflinie muss höhengleich mit der des Hauptgebäudes sein.

³In gerader Linie über die Wiederkehr hinaus verlaufende Balkone sind unzulässig.

(4) Solarenergieanlagen

¹Solarenergieanlagen (Warmwasseraufbereitung, Unterstützung des Heizungssystems, Stromerzeugung) sind nur auf Dächern zulässig.

²Sie sind unzulässig im Bereich von Dachüberständen und Dachaufbauten.

³Die Module müssen in die Dachhaut integriert sein oder direkt auf der Dachhaut liegen; eine Aufständigung ist unzulässig.

§ 4 Fassaden und Bauteile

(1) Außenwände

¹Außenwände sind zu verputzen und zu streichen.

²Vor die Außenwand tretende Bauteile (z. B. Markisen) sind einheitlich zu gestalten und in ihrem Farbton auf die Fassade abzustimmen.

³Außenwände und Bauteile müssen sich in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen.

⁴Außenwände aus Holz sowie Holzverschalungen sind zulässig.

(2) Balkonbrüstungen

¹Balkonbrüstungen sind in Holz auszuführen. ²Geschlossene Fronten sind unzulässig.

(3) Erdgeschossige Vorbauten

Erdgeschossige Vorbauten an mehrgeschossigen Hauptgebäuden, wie z.B. Wintergärten, sind nur an jeweils einer Seite zulässig.

(4) Außenwände im Dachgeschoß dürfen nicht vortreten.

(5) Außenkamine

¹Je Gebäude ist nur ein Kamin an der Außenwand zulässig.

²Die Höhe der Außenkamine dürfen die Mindestanforderungen der Feuerungsverordnung nicht überschreiten.

§ 5 Bestehendes und geplantes Gelände von Baugrundstücken, Außenanlagen sowie Einfriedungen

(1) Erhaltung der Beschaffenheit des Baugrundstücks

¹Bei der Gestaltung und Anordnung von baulichen Anlagen und Außenanlagen sind die Beschaffenheit des bestehenden Geländes (Geländeoberfläche) und der vorhandene, unter die Baumschutzverordnung des Marktes Garmisch-Partenkirchen fallende Bewuchs zu erhalten.

(2) Einpassung von Gebäuden und Bauteilen in das Gelände

¹Kellergeschosse dürfen nicht freigelegt werden.

²Lichtschächte müssen zur Geländeoberfläche hochgeführt werden.

³Die lichte Tiefe von Lichtschächten darf 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Befestigte Flächen

¹Befestigte Flächen, wie Wege, Zufahrten und offene Stellplätze sind möglichst klein zu halten.

²Ihre Oberflächen sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrassen, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.

(4) Begrünung von nicht überbauten oder nicht befestigten Grundstücksflächen

¹Die nicht überbauten oder nicht befestigten Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit Bäumen bzw. Sträuchern zu bepflanzen.

²Es sind landschaftsgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden (siehe Anlage zur OGS).

(5) Grundstücksein- und –ausfahrten

Die Gesamteinfahrtsbreite eines selbstständig mit Hauptgebäuden bebaubaren Grundstückes darf höchstens 7,50 m betragen.

(6) Garagen, Carports und Stellplätze

In reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Ortsteilen mit vergleichbarer Nutzung dürfen je Baugrundstück nicht mehr als 6 Stellplätze oder 3 Doppelstockgaragen oberirdisch angeordnet werden.

(7) Vorgartenbereiche

¹Vorgartenbereiche dürfen bis zu einer Tiefe von 5,00 m nicht für Lagerzwecke und auch nicht für die Errichtung von baulichen Anlagen verwendet werden.

²Stellplätze sind innerhalb dieses 5,00 m tiefen Vorgartenbereiches nur zulässig, soweit sie in oder einseitig neben der Grundstückszufahrt angelegt werden.

³Mülltonnenhäuschen bis zu einer Höhe von max. 1,20 m sind im Vorgartenbereich zulässig.

(8) Außenanlagen

Die Außenanlagen sind in einem Freiflächengestaltungsplan darzustellen (siehe Anlage zur OGS).

(9) Einfriedungen

¹Einfriedungen sind einfach zu halten.

²Sie müssen sich in das Ortsbild einfügen.

³Ihre Höhe darf 1,20 m nicht überschreiten.

⁴Einfriedungen aus geschlossenen Wänden sowie Einfriedungen mit vergleichbarer Wirkung (z.B. Gabionenkörbe) sind unzulässig.

⁵Maschendrahtzäune an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur zulässig, wenn sie mit Hecken in entsprechender Höhe oder mit geeigneten Kletterpflanzen (sh. Anlage zur OGS) begrünt werden.

⁶Auf fremdländische Gehölze wie z.B. Tuja ist aus gestalterischen und ökologischen Gründen zu verzichten.

⁷Die Notwendigkeit von baulichen Anlagen des Lärmschutzes ist in einem Lärmschutzgutachten gesondert nachzuweisen.

⁸Bauliche Anlagen des Lärmschutzes müssen sich in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen. ⁹Sie sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin zu begrünen.

¹⁰Im Bereich land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen sind einfache, landwirtschaftsgerechte sowie offene sockellose Einfriedungen (z.B. Stangengeländer, Holzpfeiler mit Spanndraht etc.) zulässig.

¹¹Im Übrigen sind Einfriedungen im Außenbereich unzulässig.

§ 6 Abweichungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO aus Gründen des Denkmalschutzes, aus städtebaulichen, ökologischen oder energiesparenden Gründen oder zur Vermeidung einer unbilligen Härte gewährt werden.

(2) Ebenso können Abweichungen gewährt werden, wenn eine den Anforderungen dieser Satzung vergleichbare gestalterische Qualität erreicht wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen §§ 2 bis 5 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 79 BayBO geahndet. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO). Gleichzeitig tritt damit die bisherige Ortsgestaltungssatzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen vom 14.11.2003 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 07.12.2016

Dr. Sigrid Meierhofer

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen am 17.12.2016 bekanntgemacht.

Garmisch-Partenkirchen, den 20.12.2016

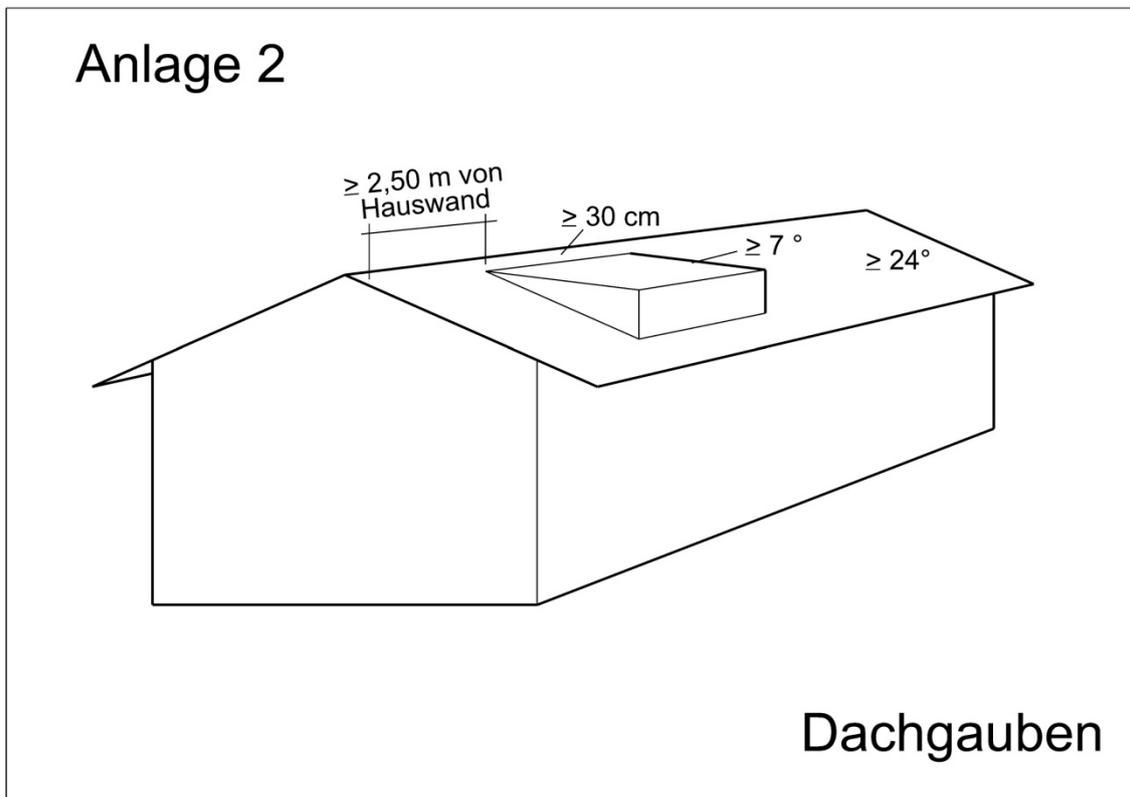
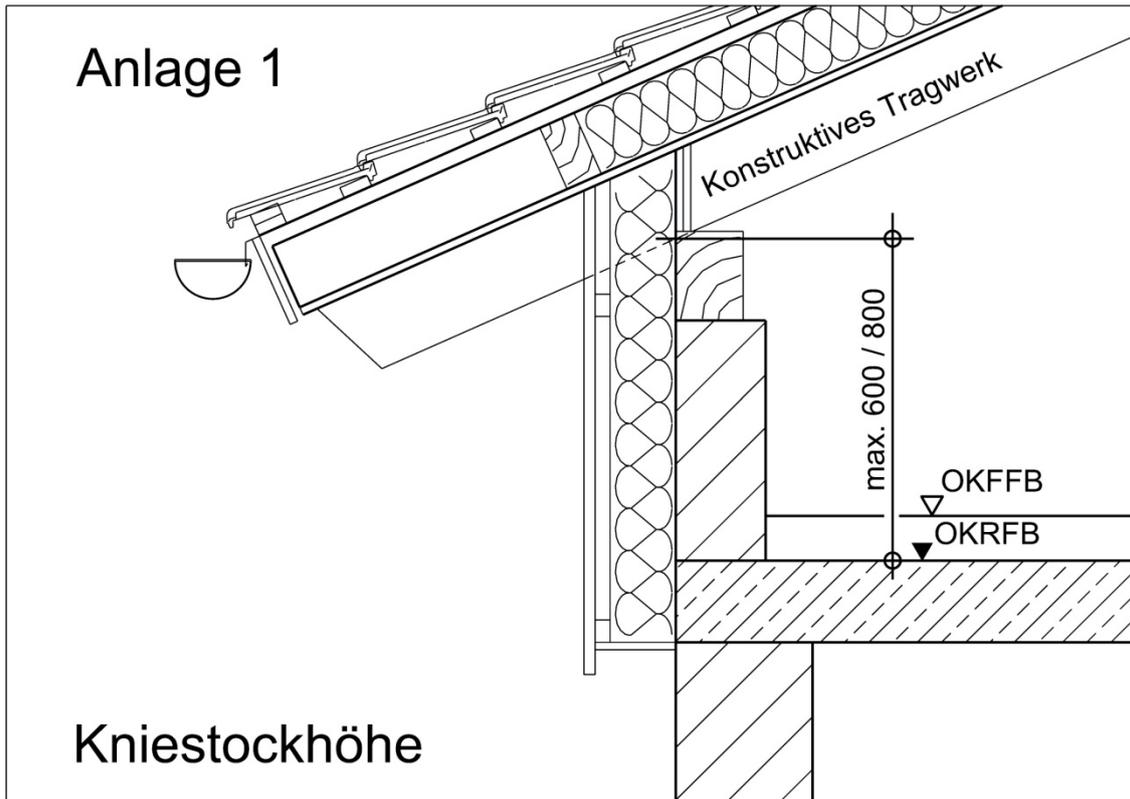
Dr. Sigrid Meierhofer

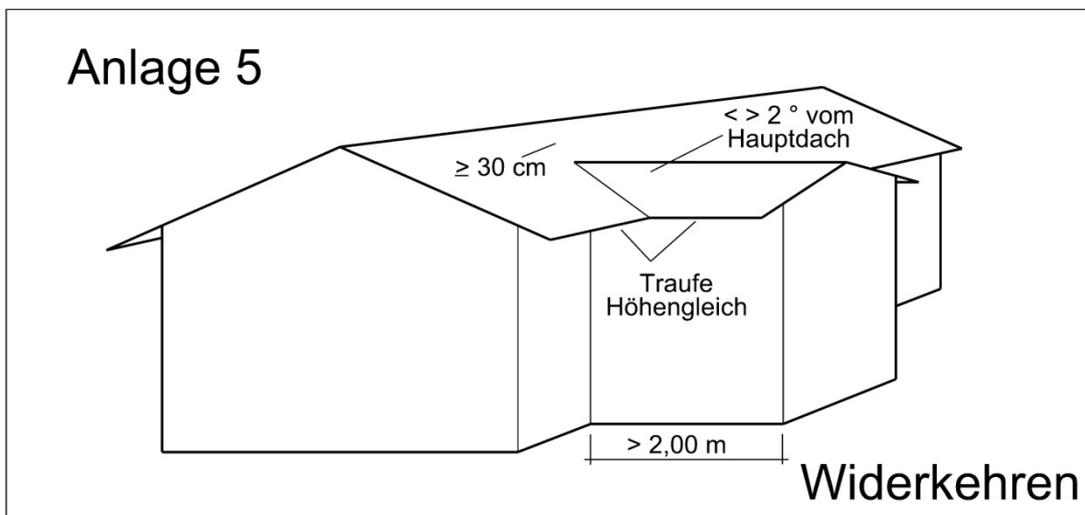
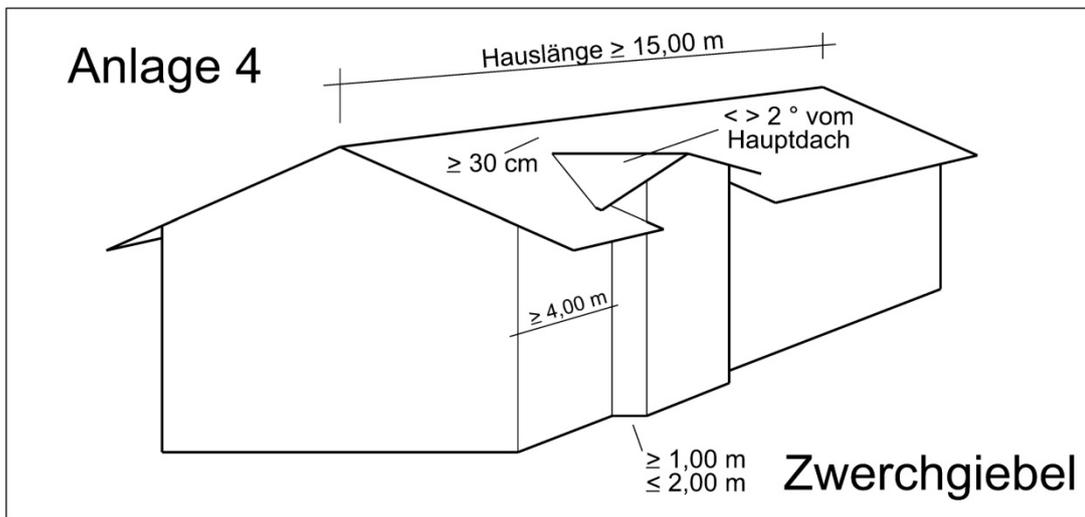
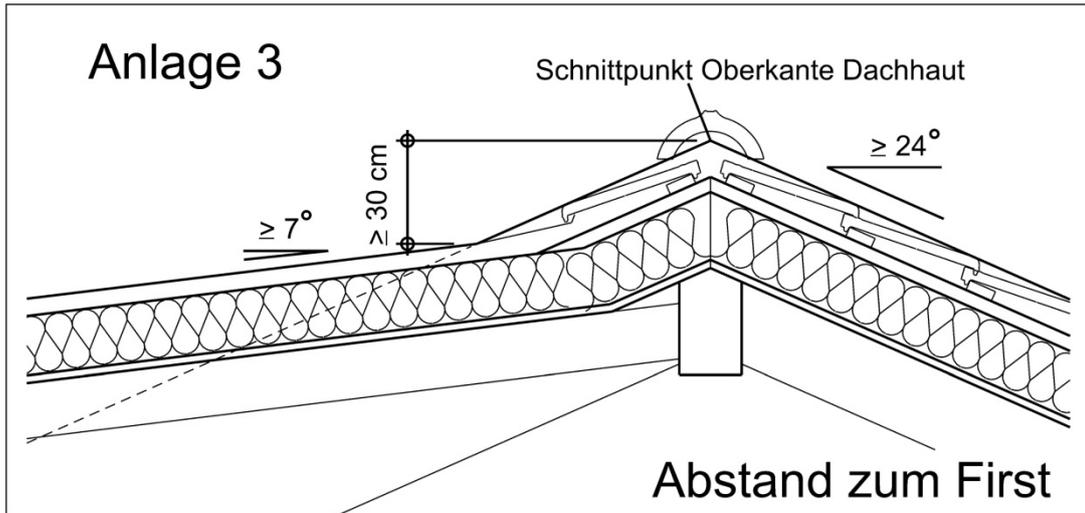
Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin



Hinweis

Neben dieser Ortsgestaltungssatzung sind die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften, insbesondere das Baugesetzbuch sowie die Bayerische Bauordnung, die weiteren Satzungen und Verordnungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen wie die Werbeanlagensatzung, die rechtskräftigen Bebauungspläne sowie die Baumschutzverordnung zu beachten.





Anlage zu § 5 Abs. 4 OGS

Landschaftsgerechte Bäume und Sträucher

A) Landschaftsgerechte Bäume

In Absprache ist auch die Verwendung von Arten und Sorten der aufgeführten Gehölze möglich.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Verwendung, Eigenschaften Bemerkungen
A1 Laubbäume, Größenklasse 1, große Bäume		
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	größere Gärten, Hangbefestigung
Aesculus hippocastanum	Weißblühende Rosskastanie	Früchte, Blüten, ACHTUNG: Kastanienminiermotte!!
Aesculus carnea	Rotblühende Rosskastanie	weniger Früchte, resistent gegen Kastanienminiermotte, Bienen
Fagus sylvatica	Rotbuche	Parks, Große Gärten
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	Tiefwurzler, Hangbefestigung ACHTUNG: Eschentriebsterben!!
Juglans regia	Walnuss	wärmere Lagen, Früchte
Populus in Arten	Pappel	Feuchtgebiete, Wasserläufe
Quercus robur	Stieleiche	wärmere Tallagen, wertvoll
Salix alba	Silberweide	Feuchtgebiete, Wasserläufe
Tilia in Arten, Sorten	Sommer-/Winterlinde	Bienenweide, Duft
Größenklasse 2, mittelgroße Bäume		
Acer campestre	Feldahorn	kleinere Gärten, Hangbefestigung
Acer platanoides	Spitzahorn	Blüten, Bienenweide, Hangbefest.
Alnus in Arten	Erle	Feuchtgebiete, Wasserläufe
Betula pendula	Sand-Birke	schöne Rinde, robust,
Hangbefest.		
Carpinus betulus	Hainbuche	stadtklimaverträglich, robust,
Hangb.		
Corylus colurna	Baumhasel	stadtklimaverträglich, Früchte
Fraxinus ornus	Blumenesche	trockenheitsresistent, Blüten
Prunus avium	Vogelkirsche	krankheitsanfällig, Blütenbaum
Prunus in Arten, Sorten	Zierkirschen	Blütenbäume, teilw.anfällig
Robinia pseudoacacia	Robinie, Scheinakazie	trockenheitsresistent, robust, Bienen
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	nur in Gärten, Blüten, Früchte, Vögel
Sorbus intermedia	Mehlbeere	Blüten, Früchte, Vögel
Tilia cordata Greenspire	Stadt-Linde	kleiner, auch an Straßen
Ulmus, meist in holländischen, gegen Ulmensterben resistenten Sorten		

Größenklasse 3, kleinere, auch schmale Bäume,**Großsträucher**

Acer platanoides Columnare	Säulen-Spitzahorn	schmaler Baum
Amelanchier arborea Robin Hill	Felsenbirne	kleiner Baum, Blüten, Früchte
Amelanchier laevis, lamarckii	Felsenbirne	Blühstrauch, Duft
Carpinus betulus Fastigiata	Säulen-Hainbuche	schmaler Baum
Cornus mas	Kornelkirsche	Baum und Strauch, Blüten, Früchte
Corylus avellana	Haselnuss	Strauch, Bienen, Vögel, Eichhörn.
Crataegus laevigata i.S.	Rotdorn	Baum, Strauch, Blüten, Früchte
Crataegus monogyna	Weißdorn	großer Strauch, Blüten, Vögel
Crataegus monogyna Stricta	Säulen Weißdorn	schmaler Baum
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Strauch, Vogel- /Bienenährgehölz
Ilex aquifolium	Stechpalme	immergrün, Vogelährgehölz
Magnolia kobus	Baum-Magnolie	Blütenbaum, etwas frostempfindlich
Malus tschonoskii	Wildapfel Tschonoskii	schmaler Baum, Herbstfärbung
Malus in Sorten	Zierapfel	Blüten, kleine Äpfel, essbar, Bienen
Prunus cerasifera Nigra	Blutpflaume	Blütenbaum, großer Strauch, Bienen
Prunus padus	Traubenkirsche	Blütenbaum, großer Strauch, Bienen
Rhamnus frangula	Faulbaum	Feuchtgebiete, Ufer, Hangbefest.
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	essbar, Bienen-/Vogelweide
Salix caprea	Salweide	Kätzchen, Bienenweide
Salix in Sorten	Strauch-Weiden	Hangverbau, Spielhütten
Taxus baccata	Gewöhnliche Eibe	Nadelgehölz, Schattenlagen, Hecken

A2 Nadelbäume

Abies in Arten	Tanne	großer Baum, empfindlich
Ginkgo biloba in Sorten	Ginkgo	trockenheitsverträglich, mittel- groß
Larix decidua	Europäische Lärche	großer Baum, Nadelabwurf
Picea in Sorten	Fichte	schmale bis große Bäume
Pinus in Sorten	Kiefer	kleinere bis große Bäume
Taxus baccata	Gewöhnliche Eibe	großer Strauch bis mittlerer Baum

A3 Obstbäume

Apfel in klimaresistenten Sorten, als Hochstamm, in Ausnahmen als Halbstamm
 Birne, meist nur als Mostbirne klimaverträglich
 Kirsche nicht klimaresistent

B1 Landschaftsgerechte Sträucher

(Großsträucher siehe unter A1, Grössenklasse 3)

Berberis in Sorten	Berberitze	teils immergrün, Blüten, Färbung
Buddleia in Sorten	Schmetterlingsstrauch	Wildhecken, Schmetterlinge
Buxus in Sorten	Buxbaum	immergrün, Einfassungen, Schatten
Cornus in Arten, Sorten	Hartriegel	Wildhecken
Deutzia in Arten, Sorten	Deutzie	Blütenstrauch
Juniperus communis	Gewöhnlicher Wacholder	Heimisches Nadelgehölz
Kerria japonica	Kerrie	Blütenstrauch, Schatten
Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie	Blütenstrauch
Ligustrum vulgare	Liguster	Schnitt-Wildhecke, Vögel, Schatten
Philadelphus in Sorten	Pfeiffenstrauch	Blütenstrauch, Duft
Ribes in Sorten	Zierjohannisbeere	Blütenstrauch
Rosa in Sorten	Wildrosen, Strauchrosen	Blüten, Hagebutten, Duft
Spiraea in Sorten	Spiraeae	Blütenstrauch
Syringa in Sorten	Flieder	Blütenstrauch, Wildhecken, Duft
Weigelia in Sorten	Weigelie	Blütenstrauch
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	Wildhecken, Vögel
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	Wildhecken, Vögel
Viburnum rhytidophyllum	Runzlicher Schneeball	Schallschutz, Schatten

B2.1 Schnitthecken Laubgehölze

Acer campestre	Feldahorn	gut schnittverträglich, alle Größen
Berberis in Sorten	Berberitze	Einfassungen, Dornen
Buxus sempervirens	Buxbaum	langsam wachsend, immergrün
Carpinus betulus	Hainbuche	Laub lang haftend, alle Größen
Cornus mas	Kornelkirsche	mittelgroß
Fagus sylvatica	Rotbuche	alle Größen
Ligustrum in Sorten	Liguster	mittelgroß, fast immergrün
Spiraea in Sorten	Spiraeae	mittelgroß

B2.2 Schnitthecken Nadelgehölze

Picea abies	Rotfichte	alle Größen
Taxus baccata	Eibe	schattenverträglich, unter Bäumen

C Fassadenbegrünung

Bei beengtem Wurzelraum und wenig Platz sollte diese Art der Begrünung viel mehr Beachtung finden. Bedenken wie Gebäudeschäden und Belästigung durch Ungeziefer können bei richtiger Verwendung meist ausgeräumt werden.

C1 ohne Kletterhilfe, haften mit Haftwurzeln oder Haftscheiben, nicht für außenliegende Wärmedämmung!

Hedera helix in Sorten	Efeu	starkwüchsig, schattige Wände
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie	schwachwüchsig, Schatten, Blüten
Euonymus fortunei in Sorten	Kletter-Spindel	schwachw., Mauern, Zäune
Parthenocissus in Sorten	Wilder Wein	starkwüchsig, sonnige Wände, Färbung

C2 mit Kletterhilfe durch Seile oder Gerüste
auch für schmälere, punktuelle Begrünung, Mauerrenovierung möglich

C 2.1 Schlinger, Winder an Seilen

Aristolochia macrophylla	Pfeiffenwinde	mittelwüchsig, auch für Schatten
Humulus lupulus	Hopfen	Duft
Lonicera in Sorten	Geißblatt	Blüte, Duft, auch immergrün
Polygonum aubertii	Knöterich	starkwüchsig, Blüte
Wisteria sinensis	Blauregen	starkwüchsig, Blüte

C 2.2 Ranker an Klettergerüsten, Zäunen

Clematis in Sorten	Clematis	schwach-starkwüchsig, Blüten
Kletterrosen in Sorten		schwach-mittelwüchsig, Blüten
Rubus in Sorten	Himbeere, Bromb.	mittel-starkwüchsig, Früchte
Spalierobst in Sorten		eher wärmebedürftig

Anlage zu § 5 Abs. 8 OGS

Mindestanforderungen an einen Freiflächengestaltungsplan

Im Freiflächengestaltungsplan sind die versiegelten und nichtversiegelten Grundstücksbereiche mit entsprechenden Materialangaben darzustellen.

Der durch die BaumSchVo und durch Festsetzungen in Bebauungsplänen und Satzungen geschützte Baumbestand ist lagerichtig mit Kronendarstellung einzutragen.

(Stammumfang ab 100cm in 100cm Höhe gemessen)

Vorgesehene Neupflanzungen sind mit Art, Anzahl und Pflanzgröße anzugeben.

Die Beseitigung von schützenswerten Bäumen ist auf dem Grundstück durch entsprechende Ersatzpflanzungen auszugleichen. Die Ersatzpflanzung richtet sich nach dem vorhandenen bzw. erhaltbarem Baum- und Strauchbestand.

Es sind Gehölze gemäß OGS zu verwenden.

Bei der Anlage von Hecken ist auf die Verwendung von Thuja aus Gründen des Ortsbildes und der Ökologie zu verzichten.

Die Mindestgrößen für Pflanzungen betragen:

- Bäume 16-18 cm Stammumfang mit Ballen
- Sträucher 100-125 cm Höhe mit Ballen

Darüber hinaus bleiben im Einzelfall detaillierte Angaben durch das Bauamt vorbehalten.

Die Beseitigung von Bäumen kann insbesondere bei beengten Grundstücksverhältnissen, im Einvernehmen mit dem Bauamt durch Fassadenbegrünungen ausgeglichen werden.

Je 100 m² überbaubarer Grundstücksfläche soll mindestens ein Baum oder ein Strauch (Stammumfang bzw. Strauchhöhe nach Angabe Bauamt) gepflanzt werden.